

## **„Freiwillige Leistungen“ und Einsparoptionen**

*- Einige praxisorientierte Anmerkungen zur Grundlegung einer realpolitischen Diskussion -*

Dr. Peter Marquard, Leiter des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Freiburg i.Br.

*Die nachfolgenden Ausführungen sind ein Gemeinschaftsprodukt leitender MitarbeiterInnen des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Freiburg i.Br. in Abstimmung mit dem städtischen Rechtsamt als grundlegendes Informationspapier für gemeinderätliche Gremien. Die aktuellen Zwänge zur Haushaltskonsolidierung veranlassen die Verwaltungsspitze und die Mitglieder des Gemeinderates, nach bereits vollzogenen Einsparungen bei den Personal- und Sachkosten in der Stadtverwaltung selbst nun zu prüfen, welche Leistungen und Dienste eingeschränkt oder gar „geschlossen“ werden können, die – über Zuschüsse der Stadt gefördert – von Trägern der freien Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege erbracht werden.*

*Im Spannungsfeld von Zwängen zur Haushaltskonsolidierung und dem Streben nach Beständigkeit einer „sozialen Politik“ fragen die politischen Gruppen: Was ist Pflicht – was ist Kür? Was darf jugend- und sozialpolitisch überhaupt in Frage gestellt werden, worauf gibt es – individuelle – Rechtsansprüche? Welche Zuschusskürzung ist rechtlich und tatsächlich machbar? Eine Liste „freiwilliger Leistungen“ als Fundus für mögliche Kürzungen wäre hilfreich – wird von der Sozialverwaltung (u.a. mit Verweis auf die nachfolgenden Ausführungen) allerdings nicht angeboten: Die kommunalen Gremien haben im Rahmen differenzierter Verpflichtungsgrade zur Erbringung von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern erhebliche Gestaltungsoptionen hinsichtlich der je örtlichen Ausgestaltung von Quantität und Qualität unterschiedlicher Angebote. Eine Entscheidung über diese Ausgestaltung muss auch auf fachlicher Basis begründet werden, sie ergibt sich nicht quasi automatisch aus der Gesetzeslage oder unverrückbaren fachlichen Standards: Die Bürgerschaft einer Stadt, die Betroffenen und potenziellen NutzerInnen und die Verantwortlichen in Verwaltung und Politik müssen ihre Ziele und Bedarfe formulieren und in einem – möglichst offenen – demokratischen Aushandlungsprozess vertreten.*

*Eine solche kontroverse Debatte läuft sicher an vielen Orten der Republik, und die Anmerkungen zur Auslegung des „Verpflichtungsgrades“ bei bestimmten Sozialleistungen sollen als ein Diskussionsbeitrag für eine faire, sachliche Betrachtung verstanden werden. Im Hinblick auf eine vielfältige, alltagstaugliche Diskussion vor Ort wurde auf Quellenhinweise, Zitate und vertiefende Anmerkungen bewusst verzichtet; zur weiteren Fundierung der vorliegenden Argumente wird insbesondere auf die einschlägige Kommentarliteratur verwiesen.*

### **I. Reduzierung städtischer Zuschussleistungen**

Im Rahmen ihrer umfassenden Bemühungen zu einer Haushaltskonsolidierung schlug die Verwaltung der Stadt Freiburg auch vor, ausgehend vom Niveau 2006 die Zuschüsse der Stadt an freie Träger der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege um insgesamt 10 v. H. zu reduzieren; diese Kürzung soll bis 2010 umgesetzt werden. Der

Gemeinderat hat mit Drucksache G-06/074 am 18. Juli 2006 entsprechend entschieden; dabei wurde das Aufgabenfeld der Kindertagesbetreuung von einer pauschalen „Einsparvorgabe“ ausgenommen. Die Aufgabenwahrnehmung nach SGB VIII und SGB XII ist in Freiburg in einem „Sozial- und Jugendamt“ zusammengefasst.

Eine 10-%ige Zuschussreduzierung wird zur Einschränkung sozialer Dienstleistungen führen. Dabei sind verschiedene rechtliche (Gesetze, Verträge, städt. Vorgaben) und soziale (Problemlagen, Förderbedarfe) Rahmenbedingungen zu beachten. Die Verwaltung wird rechtlich und tatsächlich umsetzbare Vorschläge aus der qualitativen und quantitativen Vielfalt in Freiburg heraus entwickeln und den gemeinderätlichen Gremien zur Beschlussfassung vorlegen. Der vor allem in den Sozialgesetzbüchern (SGB) definierte Aufgabenkatalog und der unterschiedlich normierte „Verpflichtungsgrad“ für verschiedene dieser Leistungen macht für Teilbereiche die Benennung von „Pflichtaufgaben“ möglich; deren Abgrenzung zu sogenannten „freiwilligen Leistungen“ ist oft schwierig und muss im Rahmen einer sozialpolitischen Schwerpunktsetzung kommunalpolitisch ausgehandelt werden. Dabei sind immer auf die Stadt und das jeweilige Quartier bezogen die je individuelle Lebenslage und die Ressourcen der Betroffenen einzuschätzen.

So sieht z. B. das SGB VIII in den §§ 11 Abs. 3 i. V. m. 74 Abs. 6 die Förderung von Jugendfreizeitstätten vor. Es gibt aber weder gesetzliche Vorgaben noch allgemeine fachliche Grundsätze, aus denen Standorte, Größe und Personalausstattung für Jugendbegegnungsstätten verbindlich abgeleitet werden können.

So gehört zu den Aufgaben der Sozialhilfe nach § 1 SGB XII auch die Altenhilfe, deren Zielsetzung und Leistungskatalog in § 71 SGB XII differenziert beschrieben werden. Danach lassen sich die in einer bestimmten Kommune - im Kontext der gesamten Infrastruktur - erforderlichen Dienste und Angebote z. B. an Seniorenbegegnungsstätten, Beratungsstellen etc. nicht aus dem Gesetz ableiten.

## **II. Differenzierung des Verpflichtungsgrades für den öffentlichen Träger bei der Erbringung von Leistungen nach dem SGB II, VIII und XII**

### **1. Keine „freiwilligen Leistungen“ im SGB**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in den Sozialgesetzbüchern (SGB) II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Arbeitslosengeld II; Eingliederungsleistungen; Sozialgeld), VIII „Kinder- und Jugendhilfe“ (Jugendarbeit; Familienförderung; Kindertagesbetreuung; Erziehungshilfen) und XII „Sozialhilfe“ (Hilfe zum Lebensunterhalt; Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Eingliederungshilfe für behinderte Menschen; Hilfe zur Pflege; Wohnungslosen-, Sucht-, Alten- und Blindenhilfe) keine sog. freiwilligen Leistungen vorgesehen sind.

Der Leistungs- und Aufgabenkatalog der Sozialgesetzbücher II, VIII und XII unterscheidet zwischen:

- Muss-Leistungen, auf die ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch des/der Betroffenen/Leistungsberechtigten besteht. Diese Leistungen sind in jedem Falle ohne Ermessensspielraum des Leistungsträgers zu erbringen.
- Soll-Leistungen, auf die ein subjektiver Anspruch besteht, von dem der öffentliche Träger nur in Ausnahmefällen abweichen darf.

- Kann-Leistungen, über deren Gewährung der öffentliche Träger nach freiem Ermessen entscheidet. Auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein subjektiv öffentlich-rechtlicher Anspruch: das Ermessen ist pflichtgemäß - insbesondere gleichmäßig - auszuüben und muss einer sozial- bzw. verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhalten.

Die Reduzierung von Leistungen ist möglich, soweit im Einzelfall Spielräume hinsichtlich des Umfanges bestehen; Qualität und Quantität von derzeit vorhandenen Infrastrukturangeboten, Beratungsleistungen etc. wurden jedoch gesellschaftspolitisch ausgehandelt und von den politisch zuständigen Gremien im Rahmen ihrer Einschätzungen zu den Erfordernissen einer kommunalen Sozialpolitik entschieden.

Die Gestaltungsmöglichkeiten, die das Gesetz bietet, beziehen sich also auf den Umfang und die Qualität der Leistungen. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der politischen Zielsetzungen ist vor Ort zu entscheiden, in welchem Umfang und welcher Qualität die Angebote realisiert werden. Daher wird insbesondere durch die Sozial- und Jugendhilfeplanung beschrieben und durch entsprechende Beschlussfassung in den gemeinderätlichen Gremien festgelegt, wie Angebote bedarfsgerecht und in ausreichendem Umfang bezogen auf die jeweilige Lebenssituation und die politischen Zielsetzungen in einer Kommune realisiert werden sollen bzw. können.

## **2. Beteiligung freier Träger**

Differenzierungen zum Verpflichtungsgrad bzgl. der Erbringung von Leistungen nach dem SGB gelten unabhängig davon, ob die Leistungen oder der Dienst vom öffentlichen Träger oder von freien Trägern erbracht werden. Es bleibt in diesem Zusammenhang zu beachten, dass das SGB ausdrücklich die plurale Beteiligung und Förderung freier Träger auch zur Wahrnehmung von SGB-Aufgaben vorsieht (vgl. z. B. §§ 3, 4 SGB VIII).

Auch in der Sozialhilfe ist bezüglich der Leistungsgewährung – mit der Ausnahme von Geldleistungen – das Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege zu beachten (§ 5 SGB XII). Wird hiernach eine Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, sollen die Träger der öffentlichen Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen.

(Nicht näher untersucht wird in diesem Kontext eine Verpflichtung zur Förderung bzw. Finanzierung, die sich grundsätzlich und im Einzelfall aus Beschlüssen zur Jugendhilfe- und Sozialplanung ergeben kann, zumindest solange solche Vorgaben – ggf. i.V.m. Förderrichtlinien – gelten.)

## **3. Leistungsarten im SGB II, VIII und XII**

\* Die **Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)** umfasst Leistungen

- zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
- zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Sofern es sich um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes handelt, sind diese von Art und Umfang her gesetzlich vorgeben und können nur bei schwerwiegendem Verschulden des Leistungsempfängers (z. B. Arbeitsverweigerung) eingeschränkt bzw. versagt werden.

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind. Vorrangig soll die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglicht werden. Gesetzlich vorgegeben ist bei den Eingliederungsleistungen im Übrigen, dass bei der Leistungserbringung die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind (§ 3 Abs. 1).

\* Grundsätzlich sind alle **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII)** wie z. B. Familienförderung, Beratungsstellen, Kindertagesstätten, Erziehungshilfen oder Einrichtungen der Jugendarbeit vorzuhalten; über den Umfang des Angebotes kann der Gemeinderat in den hier geschilderten Grenzen entscheiden. Dabei sind die Gebote der Subsidiarität und Partnerschaft (öffentlicher und freier Träger), der Pluralität der Träger und Vielfalt des Angebotes sowie des Wunsch- und Wahlrechts der NutzerInnen zu realisieren (§§ 3, 4, 5).

Das SGB VIII kennt zahlreiche Muss-Bestimmungen, die sich auf die Bereitstellung einer „sozialen Infrastruktur“ dem Grunde nach beziehen und deren eigentlicher Inhalt zur Realisierung der individuellen, subjektiven Ansprüche erst durch weitere Soll-Vorschriften ausgefüllt wird:

- Jugendarbeit §§ 11 Abs. 1 und 12 i. V. m. § 74 (Art und Umfang der Förderung)
- Beratungs- und Leistungsansprüche in schwierigen Familiensituationen §§ 17 - 20
- Erziehungshilfen § 27 i. V. m. §§ 28 - 35

Für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Förderung von Kindern (§ 24) gelten spezifische Verpflichtungen, wann in welchem Umfang ein besonderes Angebot in Kitas oder Tagespflege vorhanden sein muss.

\* Die **Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII)** werden als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht (§ 10 Abs. 1). Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten.

Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt ist, dass die Leistung zu erbringen ist (§ 17 Abs. 1). Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen wird. Werden Leistungen auf Grund von Ermessensentscheidungen erbracht, sind die Entscheidungen im Hinblick auf die sie tragenden Gründe und Ziele zu überprüfen und im Einzelfall gegebenenfalls abzuändern.

### **III. Beispielhafte Ausführungen zu den drei Sozialgesetzbüchern II, VIII und XII**

#### **1. Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)**

\* Im Bereich des SGB II sind neben der Bundesagentur für Arbeit (BA) die kreisfreien Städte und Kreise (Kommunale Träger) als Leistungsträger zuständig. Die Zuständigkeit der kommunalen Träger - die auch die Finanzverantwortung beinhaltet - bezieht sich zunächst auf

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22),
- einmalige Leistungen in Sonderbedarfsfällen (§ 23 Abs. 3) für
  - a) Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
  - b) Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
  - c) mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Es gibt keine freiwilligen Leistungen bei den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie bei den einmaligen Beihilfen in den drei aufgeführten Sonderbedarfsfällen. Unabhängig davon wird der kommunale Träger nach dem SGB II selbstverständlich darauf achten, dass bspw. keine unangemessenen Unterkunfts-kosten ohne Grund auf Dauer übernommen werden, dass kein Leistungsempfänger ohne zwingenden Grund mit entsprechenden Kosten in eine andere Wohnung umzieht oder dass einmalige Beihilfen in Sonderbedarfsfällen nur begründet und in angemessenem Umfang gewährt werden.

\* Die Kommune ist zuständig für Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1-4. Dies sind: die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen; die Schuldnerberatung; die psychosoziale Betreuung; die Suchtberatung; über den Umfang des hier zur Verfügung stehenden Angebotes kann der Gemeinderat in den nachstehend geschilderten Grenzen entscheiden. Zwar bestehen grundsätzlich hinsichtlich des Umfangs dieser Leistungen Ermessensspielräume und teilweise auch Interpretationsspielräume (was ist unter psychosozialer Betreuung zu verstehen?), zu berücksichtigen ist aber, dass diese Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit zu sehen sind und im Übrigen auch hier stets die gesetzliche Vorgabe gilt, dass bei der Leistungserbringung die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind (§ 3).

Die AG „Kommunale Begleitleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 - 4 SGB II“ hat sich für Freiburg bemüht, diese Leistungen zu beschreiben und betragsmäßig festzuhalten. In diesen Bereichen sind im Haushaltsjahr 2005 – im Rahmen einer sicher noch unvollständigen bzw. unpräzisen Erfassung aller (möglichen und im weiteren Sinne erbrachten) Leistungen – insgesamt mindestens Aufwendungen in der Größenordnung von ca. 830.000,00 EUR für die Stadt angefallen.

\* Einsparoptionen ergeben sich ausschließlich im Bereich der vorstehenden aufgeführten kommunalen Begleitleistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB II. Festzuhalten ist jedoch ausdrücklich, dass es sich hier um gesetzlich vorgesehene Leistungen handelt, die nicht freiwillig sind, jedoch aufgrund einer Kann-Vorschrift erbracht werden, soweit sie für die Eingliederung des/der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind (§ 16 Abs. 2 Satz 1). Die Nichterbringung dieser Leistungen wird zwar in aller Regel von dem/der HilfeempfängerIn nicht im Widerspruchs- und Klageverfahren eingefordert werden, unterliegt dennoch der sozialgerichtlichen Überprüfung. Im Übrigen dient die Gewährung dieser Leistung der Eingliederung des/der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Arbeitsleben und kann trotz der zunächst zu übernehmenden Kosten für den öffentlichen Träger letztlich fiskalisch sinnvoll und Kosten begrenzend sein.

*So macht es beispielsweise keinen Sinn, einer alleinerziehenden Mutter eine Kinderbetreuung zu versagen, wenn sie nur unter dieser Voraussetzung einer Tätigkeit nachgehen kann. Auch macht es wenig Sinn, eine/n Suchtkranken in Arbeit vermitteln zu wollen, ehe nicht zuvor die Suchtproblematik durch geeignete Maßnahmen wirksam angegangen worden ist. Auch die Schuldnerberatung ist ein wichtiges Instrument zur Förderung der Arbeitsmotivation und zum Erhalt eines Arbeitsplatzes. So wird ein/e hoch verschuldete/r Langzeitarbeitslose/r in aller Regel zur Aufnahme einer Arbeit wenig motiviert sein, wenn er/sie befürchten muss, dass das Gehalt bis zur Pfändungsfreigrenze gepfändet wird und sich deshalb die wirtschaftliche Situati-*

*on nicht wesentlich verbessert. Im Übrigen bestehen seitens vieler Arbeitgeber Vorbehalte, überschuldete Personen einzustellen, bei denen jederzeit mit Lohnpfändungen zu rechnen ist. Auch eine psychosoziale Betreuung ist letztlich sinnvoll, um insbesondere psychisch kranke Arbeitssuchende zu stabilisieren bzw. Frauen in Notsituationen (Misshandlung durch den bisherigen Partner) zu unterstützen.*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Bereich des SGB II keine sogenannten „freiwilligen Leistungen“ erbracht werden, bei deren Nichtgewährung mit großen Einsparmöglichkeiten zu rechnen ist.

## **2. Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)**

\* Komplexe Vorgaben für eine quantitative und qualitative Steuerung gelten z. B. für die Angebote der Tagesbetreuung von Kindern.

Die geförderten Angebote der freien Träger entsprechen in Freiburg dem vom Gemeinderat beschlossenen Bedarfsplan und müssen deshalb entsprechend dem Kita-Gesetz BW mit 63 % der Betriebskosten (entspricht 80 % der Personalkosten) bezuschusst werden. Eine Reduzierung des Zuschussvolumens ist rechtlich möglich, wenn zuvor durch einen politischen Beschluss die „Bedarfsplanung“ für bestimmte Zielgruppen und Angebotsformen reduziert wird und entsprechende Kosten dadurch ganz eingespart oder reduziert werden können.

\* Für die Leistungen für Kinder unter 3 Jahren findet sich seit Anfang 2005 die gesetzliche Grundlage im Tagesbetreuungsausbaugesetz (§ 24 Abs. 2, 3: Bedarfsgerechtes Angebot für Kinder unter 3 Jahren). In Freiburg gibt es zur Zeit ca. 18 % an Plätzen für diese Altersgruppe. Davon werden zur Zeit ca. 14 % gefördert. Der Gemeinderat hat eine Ausbauplanung bis zu 20 % „Versorgungsquote“ beschlossen.

Für Kinder unter 3 Jahren sind nach dem Gesetzesauftrag in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Betreuungsplätze vorzuhalten, wenn

- deren Wohl nicht gesichert ist,
- deren Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.

\* Durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 04.10.2005 (G-05/124, Ziffer 2) ist die Stadt Freiburg im Sinne des Tagesbetreuungsausbaugesetzes/SGB VIII eine Selbstverpflichtung eingegangen und hat dafür die Inanspruchnahme der Übergangsregelung zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach § 24 a Abs. 1 TAG bis zum 01.10.2010 mit einer entsprechenden Ausbauplanung beschlossen.

\* Es ist davon auszugehen, dass es ab dem 01.01.2010 einen individuellen Rechtsanspruch für Kinder unter 3 Jahren geben wird.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

In diesem Sinne bestimmt auch § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB II:

Es können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder.

### 3. Sozialhilfe (SGB XII)

\* Widerspruchs- und Klageverfahren richten sich im Bereich des SGB XII in der weit überwiegenden Zahl aller Fälle auf die nicht- oder nur teilweise Gewährung einer Geld- bzw. Sachleistung. Nur äußerst selten kommt es zu Klageverfahren wegen Beratungsleistung. Hieraus folgt, dass im Bereich der Dienstleistungen (insbesondere Beratung) am ehesten Leistungen versagt werden können. Allerdings ist festzustellen, dass es sich hierbei nicht um die Versagung bisher gewährter freiwilliger Leistungen handeln würde, sondern um die - an sich rechtswidrige - Versagung einer gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsleistung (§ 14 SGB I, § 11 SGB XII).

\* Insbesondere zu beachten sind die Leistungen der freien Wohlfahrtspflege – z. B. im Bereich der Allgemeinen Sozialberatung oder Schuldnerberatung. Soweit freie Träger stationäre und teilstationäre Dienste zur Verfügung stellen, gelten die Bestimmungen der §§ 75 bis 81 SGB XII: Zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe sollen die öffentlichen Träger eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, wenn geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. Im Übrigen ist der öffentliche Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für eine Leistung in einer Einrichtung nur verpflichtet, wenn er mit dem Einrichtungsträger entsprechende Vereinbarungen (Leistungsvereinbarung / Vergütungsvereinbarung / Prüfungsvereinbarung) abgeschlossen hat. Einsparpotential besteht insofern nur bei der Zugangssteuerung zu solchen Einrichtungen.

Bezüglich der Finanzierung von Diensten kommt auch eine institutionelle Förderung in Betracht. So kann bspw. eine Schuldnerberatungsstelle eines freien Trägers entweder eine institutionelle Förderung erhalten oder aber es kann eine Vereinbarung getroffen werden, dass pro Beratungsfall oder für eine bestimmte Zeiteinheit ein bestimmter Geldbetrag für leistungsberechtigte Personen erbracht wird.

\* Einsparpotentiale ergeben sich aufgrund der vorstehend gemachten Ausführungen primär nicht aus den Leistungen nach dem SGB XII unmittelbar, sondern allenfalls dort, wo Leistungen der freien Wohlfahrtspflege nach dem SGB XII erbracht werden (§ 5) bzw. wo Einrichtungen anderer Träger Aufgaben der Sozialhilfe im Sinne von § 75 Abs. 2 erfüllen.

Zu verneinen ist die Finanzierungspflicht wohl in den Fällen, in denen Arbeitssuchende beraten oder betreut werden (z. B. Arbeitslosentreffs), da diese Leistung seit 01.01.2005 aus der Sozialhilfe ausgegliedert und in den Bereich des SGB II integriert wurde. Dort aber findet sich keine analoge Regelung zu § 5 SGB XII; vielmehr können – müssen aber nicht – die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bundesagentur und kommunale Träger) Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Es müssten alle dem Bereich Sozialhilfe zugeordneten Zuschüsse an freie Träger und sonstige Dritte nach den oben dargestellten Grundsätzen untersucht werden, um festzustellen, ob es sich um rein freiwillige Leistungen ohne Rechtsgrundlage handelt oder aber um Leistungen nach dem SGB XII, die der Träger der Sozialhilfe selbst erbringen müsste, wenn nicht bspw. ein Träger der freien Wohlfahrtspflege hier tätig wäre.